

Hundesteuer-Satzung

Aufgrund der Art. 2, 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Thurmansbang folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**§ 1****Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2**Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesverbandes für den Selbstschutz, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3**Steuerschuldner; Haftung**

- (1) ⁽¹⁾Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ⁽²⁾Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁽³⁾Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4**Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) ⁽¹⁾Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. ⁽²⁾Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz für Hunde**

- (1) Die Steuer beträgt, mit Ausnahme der Kampfhunde im Sinne des § 5a,
- | | | | |
|--|----------------|----------------|-----------------|
| für den ersten Hund | 25,00 € | 30,00 € | 1.ÄS v.10.11.10 |
| für den zweiten Hund | 45,00 € | 50,00 € | 1.ÄS v.10.11.10 |
| und für jeden weiteren erhöht sich der Steuersatz um | 25,00 € | 30,00 € | 1.ÄS v.10.11.10 |
| für den ersten Hund | 40,00 € | | 2.ÄS v.18.11.16 |
| für den zweiten Hund | 80,00 € | | 2.ÄS v.18.11.16 |
| und für jeden Hund | 100,00 € | | 2.ÄS v.18.11.16 |
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5a beträgt die Steuer **250,00 €**.

§ 5 a**Kampfhunde**

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.
- (2) ⁽¹⁾Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), [zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583) und durch Bekanntmachung vom 15.07.2004 (GVBl. S. 351),] die für den Vollzug dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen ist, wird bei den in § 1 Abs. 1 der Verordnung verzeichneten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet. ⁽²⁾Durch Änderungen der Verordnung können Rassen oder Gruppen von Hunden hinzukommen oder aus der Liste der Kampfhunde wegfallen. ⁽³⁾Auskunft, ob nach geltenden Stand der Verordnung von der Eigenschaft als Kampfhund ausgegangen wird, erteilt die Gemeinde.
- (3) ⁽¹⁾Bei in § 1 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten Hunderassen wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Gemeinde als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. ⁽²⁾Dies gilt auch für die Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 1 der Verordnung erfassten Hunden.
- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) ⁽¹⁾Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbestand nach § 5a Abs. 3 mit Ablauf des Kalenderjahres in dem eine Bescheinigung der Gemeinde ausgestellt wurde, dass dieser Hund nicht als sogenannter Kampfhund festgestellt wird. ⁽²⁾Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6**Steuerermäßigungen**

- (1) ⁽¹⁾Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. ⁽²⁾Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1.März 1983 (GVBl. S.51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.1997 (GVBl. S. 52) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) ⁽¹⁾Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

⁽²⁾Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die unter § 5a Abs. 2 fallen, wird eine Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) ⁽¹⁾Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.
⁽²⁾Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) ⁽¹⁾In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
⁽²⁾Eine Ermäßigung für Kampfhunde (§ 5a) scheidet aus. ⁽²⁾Im Falle mehrerer Ermäßigungsgründe, findet nur eine Ermäßigung Berücksichtigung.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- ⁽¹⁾Die Steuer wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- ⁽²⁾Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1981 außer Kraft.

Thurmansbang, den 19.07.2006/pf.

Gemeinde Thurmansbang



(Behringer) Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 19.07.2006 durch Anschlag an allen Amtstafeln bekannt gemacht. Die Anschläge wurden am 19.07.2006 angeheftet und am 11.09.2006 wieder abgenommen.

Thurmansbang, den 12.09.2006/pf.

Gemeinde Thurmansbang



(Behringer, 1. Bürgermeister)